

Was tun, wenn es Streit gibt?

- Reden Sie mit den Nachbarn über die Angelegenheit.
- Wenn Sie mit den Nachbarn nicht mehr reden wollen, bitten Sie einen gemeinsamen Bekannten zu vermitteln.
- Sollte auch das nicht möglich sein, wenden Sie sich an das Ordnungsamt der Stadt Kreuztal (Telefon 02732 51-218).
- Wenn Ihnen hier nicht geholfen werden kann, wird man Ihnen die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Schiedsperson nennen.
- Die zuständige Schiedsperson wird auf Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, das nach den Regeln des Schiedsamtgesetzes NRW erfolgt.
- Kommt es zur Einigung, sind die Verhandlungsergebnisse rechtsverbindlich und auf 30 Jahre vollstreckbar.
- Die Kosten setzen sich aus einer festen Gebühr und den tatsächlichen Auslagen der Schiedsperson zusammen und liegen in der Regel unter 50,00 €.
- Sind alle diese Bemühungen erfolglos, ziehen Sie rechtzeitig einen Anwalt zu Rate, der Ihnen rechtsverbindliche Auskünfte erteilen kann, und ggf. eine Klage vor Gericht vorbereitet.

Typische Streitpunkte:

- **Der Nachbargarten:**
Wenn der Nachbar einen für Ihren Geschmack "zu naturnahen" Garten hat, können Sie dagegen grundsätzlich nichts tun. Ebenso wenig, wenn es dort wie auf einer Müllhalde aussieht. Das ästhetische Empfinden ist vom Gesetz nicht geschützt.
Sie können dagegen vorgehen, wenn die mangelnde Pflege Auswirkungen auf ihr eigenes Grundstück hat (z. B. Ratten, Gestank etc.).
- **Bodenerhöhungen (z.B. Komposthaufen):**
Wenn die Anlage nicht höher als 2 m ist, muss sie von der Grundstücksgrenze mindestens 0,50 m entfernt sein. Ist sie höher, muss der Abstand um so viel mehr als 0,50 m betragen, als die Höhe 2 m übersteigt (z.B.: Höhe 2,40m = Abstand 0,90 m).
Erhebliche Belästigungen durch Gerüche müssen nicht hingenommen werden.
- **Lärmbelästigungen:**
Wann Lärm eine Belästigung ist, wird oft subjektiv empfunden; es hängt nicht nur von der Lautstärke, sondern auch von der Dauer, Häufigkeit und Frequenz ab.
Auch hier gilt: Lärm ist verboten, wenn der Nachbar wesentlich beeinträchtigt wird. Kinderlärm ist hiervon ausgenommen und muss grds. hingenommen werden.
Dass es während der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, in der Mittagszeit von 12.30 bis 14.30 Uhr und am Sonntag besonders ruhig zugehen muss, darüber besteht bei den Gerichten weitgehend Einigkeit.
- **Qualm und Lärm von einer Grillparty:**
Grundsätzlich ist Grillen im Garten und auf dem Balkon erlaubt. Es sei denn eine Hausordnung schließt es aus.
Unzumutbar wird es für den Nachbarn dann, wenn Fenster und Türen verschlossen werden müssen, um das Eindringen von Rauch und Gerüchen zu verhindern.

Nachfolgend einige Tipps um die Nachbarn nicht zu belästigen:

- Stellen Sie den Grill nicht in Windrichtung zur nachbarlichen Terrasse.
- Informieren Sie die Nachbarn über ein größeres Grillfest.
- Lassen Sie Fett nicht in die glühende Kohle tropfen. Das stinkt nicht nur, sondern ist auch krebserregend.

- **Streitpunkt überhängende Äste:**

Äste, die über die Gartengrenze hängen und eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen, muss der Nachbar auf Verlangen abschneiden. Erfolgt dies trotz Aufforderung nicht, ist der gestörte Nachbar berechtigt, die Äste über der Grenze in Selbsthilfe abzuschneiden. Er darf diese aber nicht auf das Grundstück des Nachbarn werfen.

- **Herüberhängendes Obst:**

Die Versuchung ist groß, wenn die Früchte an einem Ast über Ihrem Grundstück baumeln. Sofern sie aber noch am Baum hängen, dürfen Sie sie nicht pflücken. Erst wenn sie vom Baum gefallen sind, gehören sie Ihnen.

Stellt das heruntergefallene Obst des Nachbarbaumes auf Ihrem Grundstück eine wesentliche Beeinträchtigung dar, können Sie vom Nachbarn verlangen, dass die Früchte entfernt werden, oder er dafür Sorge trägt, dass sie erst gar nicht auf Ihr Grundstück fallen.

- **Bäume, Sträucher und Hecken an der Grundstücksgrenze:**

Der Gesetzgeber hat im Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen Mindestabstände für das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern an der Grenze vorgegeben:

- | | |
|---|-----------------|
| ○ stark wachsende Bäume außer Obstbäume | 4,00 m |
| ○ alle übrigen Bäume außer Obstbäume | 2,00 m |
| ○ stark wachsende Ziersträucher | 1,00 m |
| ○ alle übrigen Ziersträucher | 0,50 m |
| ○ Kernobstbäume | 1,00 m - 2,00 m |
| ○ Brombeersträucher | 1,00 m |
| ○ alle übrigen Beerenobststräucher | 0,50 m |
| ○ Hecken über 2,00 m Höhe | 1,00 m |
| ○ Hecken bis zu 2,00 m Höhe | 0,50 m |

Bei Bäumen und Sträuchern wird der Abstand an der Stelle gemessen, wo die Pflanze aus dem Boden austritt. Bei Hecken ist von der äußeren Seitenfläche zur Grenze hin zu messen.

Der Anspruch auf Beseitigung einer Anpflanzung, die die erforderlichen Abstände nicht einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht binnen 6 Jahren nach dem Anpflanzen, Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Alle Streitigkeiten, die beispielhaft oben genannt wurden, unterliegen der sogenannten „Obligatorischen Streitschlichtung“. D.h., vor Erhebung einer Klage muss ein Schlichtungsverfahren mit dem Versuch der einvernehmlichen Einigung durchgeführt werden.

- In Fällen von Beleidigungen (einfache Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) ist - ebenso wie bei den Nachbarstreitigkeiten - vor einer Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren zu beantragen.
- Auch die folgenden Streitpunkte können in einem Schlichtungsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung behandelt werden:
 - Hausfriedensbruch,
 - Verletzung des Briefgeheimnisses,
 - Leichte Körperverletzung,
 - Bedrohung,
 - Sachbeschädigung,
 - bei Rauschtaten zu diesen Delikten.